

2. Nachtrag zur Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg (Anlagerichtlinie)

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am _____ folgenden
2. Nachtrag zur Anlagerichtlinie der Stadt Schmallenberg beschlossen:

§ 1

I.) In § 4 Abs. 1 der Anlagerichtlinie wird die Anlageform „*Offene Immobilienfonds*“ ergänzt.

II.) In § 8 (Geldanlage in Spezialfonds) wird Abs. 5 unter Zf. II wie folgt geändert:

Ratingvorgaben für Anleihen: Bei Neuanlagen in Einzelanleihen muss das Mindestrating von BBB / Baa2 oder besser bei mindestens zwei anerkannten Ratingagenturen vorliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind einerseits Staats- und Bundesanleihen, für welche ein Emittentenrating für den Staat oder das Bundesland ausreichend ist, und andererseits Pfandbriefe, für welche ein Emissionsrating ausreichend ist. Für Pfandbriefe wird das Mindestrating für Bestands- und Neuanlagen auf AA- / Aa3 angehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Anlagerichtlinie tritt an Tag nach Ihrer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.